

Asbest(zement)abfälle

Information zur Entsorgung von Asbestabfällen,
insbesondere Abestzementabfälle

1) Gefahrstoffbezeichnung

Asbest: Gruppenbezeichnung für natürlich vorkommende Mineralien mit Faserstruktur.

Verwendung: z.B. in Asbestzementprodukten, asbesthaltigen Leichtbauplatten, Spritzasbest, asbesthaltige Dichtungen usw.

2) Gefahren für Mensch und Umwelt

Durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Abfällen können Asbestfasern freigesetzt werden. Asbestfasern gelten als krebserregend, darum ist besondere Vorsicht geboten! Eingeatmete Fasern können unheilbare Erkrankungen wie Asbestose und Lungenkrebs verursachen.

3) Entsorgungswege

Am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg werden nur **Asbestzementabfälle** angenommen und dort gesondert deponiert.

Spritzasbest und Asbest aus Dämm-Materialien werden am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg nicht angenommen.

Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen bzw. Bauten, die schwach-

gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur von Unternehmern durchgeführt werden, die behördlich zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind. Diese Unternehmen übernehmen u. a. auch die Entsorgung. Asbesthaltige Geräte und Bauteile sind in der Regel geeigneten Zerlegungsanlagen zuzuführen. Bitte beauftragen Sie schon beim Ausbau bzw. Abbruch entsprechende Fachfirmen!

4) Entsorgungsnachweis für gewerbliche Anlieferer

Für alle gewerblichen Anlieferer mit Anlieferungsmengen von mehr als 2 Tonnen pro Jahr gelten die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV). Das erforderliche Entsorgungsnachweisverfahren wird auf elektronischem Wege durchgeführt. (Informationen beim Abfallrecht, siehe Rückumschlag)

5) Anlieferung von Asbestzementabfällen am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg

Abfälle, die Asbest enthalten, sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und



LANDKREIS
FORCHHEIM



Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen.

Wegen der Gefahr, die von den Asbestfasern ausgeht, müssen auch die Asbestzementplatten (z. B. Eternitplatten) bereits bei der Anlieferung in sog. Big Bags dicht verpackt sein.

Diese speziellen gewebeverstärkten, reißfesten Säcke sind am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg in drei verschiedenen Größen erhältlich.

Big Bag - Größen	Preis/Stück
90 cm x 90 cm x 100 cm	9,00 €
260 cm x 125 cm x 30 cm (für max 25 Platten)	12,00 €
320 cm x 125 cm x 30 cm (für max. 25 Platten)	13,00 €

Bitte besorgen Sie sich diese Säcke vor Beginn der Abbrucharbeiten, damit Sie die Asbestzementplatten gleich an der Anfallstelle ordnungsgemäß verpacken können.

Eine Folie reicht zur sicheren Verpackung nicht aus.

Am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg werden nur ordnungsgemäß in Big Bags verpackte Asbestzementabfälle angenommen. Die Big Bags müssen vollständig verschlossen und dürfen nicht überladen sein. Asbestzementabfälle dürfen nur mit solchen Fahrzeugen am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg angeliefert werden, aus denen die Big Bags mittels Gabelstapler oder eigenem LKW-Kran abgeladen werden können.

Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle vor dem Deponieren ist nicht zulässig.

Dies gilt ausnahmsweise nicht bei Asbestzementrohren: soweit dabei eine Zerkleinerung

erforderlich ist, muss sie so erfolgen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.

a) Abfallaufnahme

- Asbesthaltige Abfälle müssen am Arbeitsplatz in geeigneten Behältern so gesammelt werden, dass ein Umfüllen vermieden werden kann.
- Geeignete Behälter bzw. Verpackungen:
 1. für körnige, gewebte oder stückige Asbestabfälle sowie reißfeste, staubdichte Kunststoffgewebesäcke (sog. Big Bags)
 2. für grobe oder plattenförmige Asbestzementabfälle: reißfeste, staubdichte Kunststoffgewebesäcke (sog. Big Bags)
 3. für stapelbare Asbestzementprodukte (z. B. Wellplatten): Stapelung auf Paletten; die Abfälle müssen zusätzlich rundum staubdicht in speziellen reißfesten Kunststoffgewebesäcken (sog. Big Bags) verpackt sein. Achten Sie auf eine korrekte Transportsicherung.
- Beim Ausbau und bei der Bereitstellung für den Transport (beim Beladen) ist das Freiwerden von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z.B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten, Abdecken) zu unterbinden.
- Soweit asbesthaltige Abfälle gelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten oder mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältern aufzubewahren und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Behälter sind zu kennzeichnen

- Das Verladen von asbesthaltigen Abfällen in Behältern oder auf die Ladefläche des Transportfahrzeuges - ggf. auf Paletten - ist sorgfältig durchzuführen.

Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden.

b) Transport

- Asbest oder asbesthaltige Materialien und Abfälle sind für den Transport so zu sichern, dass während des Transports und beim Abladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Grobe oder plattenförmige Asbestzementabfälle, die unverpackt in Containern transportiert werden, sind vor dem Abladen zu durchfeuchten.
- Für den Transport asbesthaltiger Abfälle sind zur Vermeidung von Faseremissionen geeignete Behälter zu verwenden. Der Transport darf nur von Unternehmen mit einer Einsammel- und Transportgenehmigung unter Beachtung des Abfallrechts durchgeführt werden (Sonderregelung für Kleinmengen).
- Sofern die asbesthaltigen Abfälle den gefahrgutrechtlichen Vorschriften (z.B. Gefahrgutverordnung Straße) unterliegen, sind die entsprechenden Vorschriften zusätzlich einzuhalten.

c) Abladen

Asbesthaltige Abfälle müssen am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg vorsichtig abgeladen werden. Die Abfälle dürfen nicht geworfen und nicht gekippt werden.

Bei Bedarf hilft ein Gabelstapler beim Abladen.

d) Annahmezeiten

Asbestzementabfälle werden am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr angenommen, nicht jedoch samstags.

e) Gebühr

Die Gebühr für Asbestzementabfälle beträgt 115,00 Euro pro Tonne. - - - - -

Diese Gebühr wird anteilig nach Gewicht berechnet.

6) Arbeiten mit Asbestzementprodukten

Beim Abbruch von Gebäuden mit Asbestzementprodukten oder Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (z. B. Wellplatten für Dächer, Fassadenverkleidungen usw.) sind wegen der damit verbundenen Gefahren einige grundsätzliche Regeln zu beachten; das gilt auch für Privatpersonen, die solche Arbeiten in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe ausführen (ausführende Firmen haben spezielle Bestimmungen für diese Arbeiten).

a) Reinigung von Asbestzementprodukten

Es ist vor allem verboten, Asbestzementprodukte mit Geräten zu bearbeiten, die ihre Oberfläche abtragen. D.h. Abschleifen, Dampf-/Wasserstrahlen mit Hoch- und Niederdruckreinigern oder Abbürsten ist nicht erlaubt.

Eine Reinigung von Außenflächen mit drucklosem Wasserstrahl und Schwamm dagegen ist erlaubt. Das beim Reinigungsprozess anfallende Wasser ist aufzufangen und in die Kanalisation zu leiten.

b) Abbruch- und Renovierungsarbeiten an Gebäuden, Dächern und Fassaden etc.

Bei Abbruch- oder Renovierungsarbeiten müssen asbesthaltige Produkte separat ausgebaut werden. Dabei müssen beispielsweise unbeschichtete Asbestzementplatten vor Beginn der Arbeiten mit Staub bindenden Mitteln besprüht oder während der Arbeiten feucht gehalten werden. Damit Asbestfasern nicht in Innenräume gelangen, sind Fenster und Türen im unmittelbaren Arbeitsbereich zu schließen.

Bei Arbeiten an Fassadenverkleidungen müssen geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln evtl. herab fallender Bruchstücke ausgelegt werden.

Die Platten müssen entgegen der Einbaurichtung (von oben nach unten) möglichst zerstörungsfrei und ohne Staubeentwicklung von der Unterkonstruktion gelöst (möglichst abgeschraubt oder ausgehängt, sonst vorsichtig abgehebelt) und entfernt werden. Sie dürfen nicht über Kanten und benachbarte Produkte gezogen oder aus Überdeckungen hervorgezogen werden. Das Herausbrechen, Zertrümmern, Herabwerfen von Dächern und Gerüsten oder die Verwendung von Schuttrutschen sind nicht zulässig.

Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion, wie zum Beispiel Latten, Schalung usw. sowie Dachrinnen, durch feuchtes Abwischen, Abspülen oder mit Spezialstaubsaugern sorgfältig zu reinigen. Normale Hausstaubsauger sind hierfür ungeeignet und dürfen nicht verwendet werden.

c) Entsorgung von ausgebautem asbesthaltigem Material

Ausgebaute asbesthaltige Produkte dürfen nicht wieder verwendet werden; das heißt, dieses Material darf weder in Verkehr gebracht (an Dritte abgegeben) werden, noch im Eigenbedarf (z. B. zu Einfriedungen o. ä.) wieder verwendet werden.

Ausgebautes asbesthaltiges Material ist deshalb grundsätzlich als Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung (siehe Punkte 3, 4 und 5) zuzuführen.

d) Verstöße gegen gesetzliche Verbote

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften über den Umgang mit asbesthaltigen Produkten drohen empfindliche Geldbußen oder Geldstrafen, in schweren Fällen auch Freiheitsstrafen.

Bei Zweifelsfragen sollten bereits vor Beginn der Arbeiten nähere Auskünfte bei den nachstehenden Behörden eingeholt werden.

Weitere Informationen:

Entsorgungszentrum Deponie Gosberg

Deponieleitung 09191 / 86-3701

Deponie-Waage 09191 / 86-3703

Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt

Abbruchbeauftragter 09191 / 86-4402

Umweltschutz - Abfallrecht 09191 / 86-4403

Bauamt für baurechtliche

Fragen 09191 / 86-4101 o. -4100

Landratsamt Forchheim, Forchheim

Abfallberatung 09191 / 86-3602

Bauordnungsamt Stadt Forchheim 09191 / 714-245

Gewerbeaufsichtsamt Coburg 09561 / 74190